



**Österreichisches
Umweltzeichen**

Richtlinie UZ 51

Zierpflanzen

Version 4.0

vom 1. Jänner 2018

Umweltzeichen - Produkte finden Sie im Internet unter

www.umweltzeichen.at

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte eine der Umweltzeichen-Adressen

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung V/7
Ing. Josef Raneburger
Stubenbastei 5, A-1010 Wien
Tel: +43 (0)1 71100 61-1250
e-m@il: josef.raneburger@bmnt.gv.at
www.umweltzeichen.at

VKI, Verein für Konsumenteninformation,
Team Umweltzeichen
DI Oswald Streif.
Linke Wienzeile 18, A-1060 Wien
Tel: +43 (0)1 588 77-272; Fax: Dw. -73
e-m@il: ostreif@vki.at
www.konsument.at

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

1	Produktgruppendefinition.....	5
2	Umweltkriterien.....	5
2.1	Substrate und Bodenhilfsstoffe, Boden	5
2.1.1	Torf.....	5
2.2	Pflanzenpflege- und Pflanzenschutzprodukte	5
2.3	Regelungen für zugekaufte Pflanzen	6
2.4	Produktionsstätte.....	7
2.4.1	Wasserkreislaufführung bei Produktionsstätten	7
2.5	Kulturgefäße, Rankhilfen und Informationsschilder	7
2.6	Verpackung	8
3	Deklaration	8
3.1	Standortansprüche und Pflegehinweise für die Pflanze	8
3.2	Zeichenanbringung.....	8
4	Mitgeltende Normen, Gesetze und sonstige Regelungen	8
	Anhang 1	10
	Anhang 2	13

Einleitung

Der Garten ist für ca. 6 Mio. Österreicherinnen und Österreicher ein gesuchter Ort zur Entspannung, der Kommunikation oder zur körperlichen Betätigung. Liebevoll werden ca. 170.000 ha Gartenfläche mit einer Vielfalt von Zierpflanzen gestaltet.

Intention dieser Richtlinie ist es, für die Gartengestaltung umweltfreundlich produzierte Zierpflanzen sichtbar und damit erwerbbar zu machen.

Gartenbetriebe und Baumschulen werden durch spezifische Kriterien angeleitet, bei der Produktion von Schnittblumen, Topf- und Containerpflanzen, Beet- und Balkonpflanzen, Stauden, Kräutern, Sträuchern oder Bäumen die Ressourcen der Natur so nachhaltig wie möglich zu nutzen.

Eine gesamtbetriebliche Umstellung wird empfohlen, jedoch nicht gefordert. Die Einhaltung der Kriterien in isolierten Produktionsverfahren ist ausreichend. Wohl definierte Ausnahmen für den „Notfall“ unzumutbarer Ertragseinbußen durch den Chemieverzicht puffern das Risiko ab. Allerdings können notfallbehandelte Pflanzen nicht mit dem Umweltzeichen vermarktet werden.

Torf darf nicht eingesetzt werden. Die ökologisch verträgliche Verwendung von Substraten und Bodenhilfsstoffen, Pflanzenpflege- und Pflanzenschutzprodukten, als auch der umweltschonende Einsatz der „Lebensquelle“ Wasser werden vorgeschrieben. Bestimmungen für eine gesunde Arbeitsplatzgestaltung sowie zu den verwendeten Verpackungsmaterialien und einer umweltgerechten Entsorgung des Abfalls sind ebenfalls Teil dieser Richtlinie.

Durch die geforderten Kriterien wird eine entsprechende ökologische Qualität der ausgezeichneten Produkte sichergestellt. Produzenten und Händler sind berechtigt das Umweltzeichen zu beantragen.

1 Produktgruppendifinition

Zierpflanzen: sind im Gartenbau produzierte Pflanzen, welche primär ihres Zierwertes wegen angebaut werden und folgende Produktgruppen umfassen:

- Schnittblumen
- Topf- und Containerpflanzen
- Beet- und Balkonpflanzen
- Stauden und Kräuter
- Sträucher und Bäume

2 Umweltkriterien

2.1 Substrate und Bodenhilfsstoffe, Boden

Die vom Antragsteller verwendeten Substrate und Bodenhilfsstoffe können als betriebseigene Mischungen hergestellt oder zugekauft werden. Die darin eingesetzten Rohstoffe müssen den jeweils relevanten Bestimmungen des Düngemittelgesetzes [1], der Düngemittelverordnung [2] oder der Kompostverordnung [3] entsprechen.

Weiter gelten folgende Einschränkungen:

- Rindenumus, Rindenmulch sowie Holzfasern müssen aus chemisch unbehandelten Ausgangsprodukten stammen
- synthetische Bodenhilfsstoffe sind nicht zugelassen
- die Verwendung synthetische hergestellter Düngemittel ist untersagt:

ausgenommen davon sind synthetische Langzeitdünger für Topf- und Containerpflanzen mit einer max. Menge von 5 kg/m³ Substrat. Die Wirksamkeitsdauer muss der Kulturart und Kulturdauer entsprechen (siehe auch Punkt 3.1 der Richtlinie).

2.1.1 Torf

Die Verwendung von Torf ist nicht zulässig.

2.2 Pflanzenpflege- und Pflanzenschutzprodukte

Der vorbeugende Pflanzenschutz hat oberste Priorität. Das Vermeiden von Krankheiten, Unkräutern und Befall durch Schadorganismen, hat durch die ganzheitliche Anwendung biologischer, biotechnologischer, physikalischer, anbautechnischer oder pflanzenzüchterischer Maßnahmen zu erfolgen.

Erst nach Ausschöpfen aller vorbeugenden Maßnahmen und unmittelbarer Bedrohung der Kulturen dürfen Pflanzenschutzmittel entsprechend der EU-VO 834/2007 über den Ökologischen Landbau, zur Anwendung kommen [4] (Anhang 1).

Im begründeten Notfall, d.h.: wenn nachweislich ein bedeutender wirtschaftlicher Schaden durch alle zuvor genannten Möglichkeiten nicht abgewendet werden kann, ist die Verwendung von im Pflanzenschutzmittelgesetz [5] zugelassenen Fungiziden bzw. Insektiziden gegen Schildläuse oder Miniermotten erlaubt. Diese Erlaubnis gilt nur für diesen spezifischen Notfall und erstreckt sich nicht auf Produkte, die entsprechend der CLP-Verordnung[6] eine akute Toxizität (Kategorien 1, 2 oder 3) oder eine Reproduktionstoxizität (Kategorien 1A, 1B, 2) aufweisen.

Vor dem Einsatz eines „Notfallmittels“ ist dieser dem VKI schriftlich durch die Übermittlung des im Anhang 2 angeführten Formulars mitzuteilen. Mit „Notfallmittel“ behandelte Produkte können nicht mit dem Umweltzeichen vermarktet werden.

Das zeichennutzende Unternehmen resp. das produzierende Unternehmen (Produktionsstätte) ist allgemein verpflichtet die getätigten Pflanzenschutzmaßnahmen zu dokumentieren. In diesen Aufzeichnungen sind: Datum der Anwendung, Pflanzennamen, behandelte Fläche/Anzahl Pflanzen, Nützling/sonstige Maßnahmen/Präparat, Aufwandmenge, Konzentration und Begründung der gesetzten Maßnahme zu vermerken.

Die Desinfektionsmittel müssen der EU-VO 834/2007 über den Ökologischen Landbau, [4] entsprechen. Die Anwendung von Herbiziden, Nematiziden und chemischer Wachstumsregulatoren ist nicht gestattet.

Zum präventiven Schutz von Rinden bei starker Sonneneinstrahlung können Anstriche mit reflektierender atungsaktiver Farbe verwendet werden, die gemäß ÖNORM L 1122 [7] mindestens zwei Jahre halten. Die verwendeten Farben und Haftmittel dürfen konstitutiv keine Substanzen enthalten, die Umwelt und Gesundheit gefährden und nach der CLP-Verordnung mit H- oder P-Sätzen gekennzeichnet sind.

Zur Optimierung der Pflanzhöhe und der Pflanzenausrichtung am neuen Standort und als Prävention von Folgeschäden für nicht fachgerechtes Einpflanzen (Wurzelfäulen, Trockenschäden, Stammrisse, Standsicherheit etc.) ist bei Gehölzen mit Anstrich auf dem Stammfuß ein kontrastierender Farbpunkt an der Stammnordseite anzubringen.

2.3 Regelungen für zugekaufte Pflanzen

Beim Zukauf und Weiterverkauf von Pflanzen durch das produzierende Unternehmen (Produktionsstätte) ist zu beachten, dass die Verweildauer bei:

- Zierpflanzen mindestens 2/3 der Kulturdauer bis zur verkaufsfertigen Pflanze und bei
- Bäumen mindestens 2 Vegetationsperioden

zu betragen hat.

2.4 Produktionsstätte

Die Produktionsstätte ist jener Ort, wo die Produkte zum überwiegenden Teil hergestellt werden.

- Behördliche Auflagen und gesetzliche Regelungen, insbesondere die Materien Luft, Wasser, Abfall, Umweltinformation sowie ArbeitnehmerInnenschutz betreffend, sind einzuhalten.
Sowohl für inländische als auch für ausländische Produktionsstätten sind die jeweiligen nationalen Bestimmungen zu erfüllen.
Sofern EU-Regelungen über nationale Bestimmungen hinausgehen, sind jedenfalls die EU-Regelungen einzuhalten.
Das antragstellende Unternehmen resp. das produzierende Unternehmen hat die Einhaltung dieser Anforderung zu bestätigen.

- Ein Abfallwirtschaftskonzept (AWK) ist vorzulegen. Die im Leitfaden des BMLFUW („Abfallwirtschaftskonzept - Leitfaden zur Erstellung“) [8] enthaltenen Inhalte müssen berücksichtigt werden.

Für Produktionsstätten, die nach EMAS Verordnung [9] registriert bzw. nach ÖNORM EN ISO 14001 [10] zertifiziert sind, gelten die oben genannten Anforderungen als erfüllt.

2.4.1 Wasserkreislaufführung bei Produktionsstätten

Das Grundwasser darf nicht mit Pflanzenschutzmitteln oder Desinfektionsmitteln belastet werden. Ein geschlossenes Bewässerungssystem für Glashäuser und Stellflächen von Töpfen und Containern bzw. ein anderes System mit nachweislich gleichem Effekt, ist vorgeschrieben.

2.5 Kulturgefäße, Rankhilfen und Informationsschilder

Anzustreben ist der Einsatz von kompostierbaren Materialien wie z.B.: Altpapier, Flachs, Jute, Hanf oder Ton.

Kunststofftöpfe, -schalen etc. müssen für eine Mehrfachbenützung geeignet und recycelbar sein.

Die Kennzeichnung von Kunststoffen mit einer Masse $\geq 50\text{g}$ hat gemäß ÖNORM EN ISO 11469 [11] in Verbindung mit ÖNORM EN ISO 1043-1 [12] zu erfolgen.

Kunststoffe, die halogenierte organische Verbindungen enthalten, sind nicht zugelassen.

2.6 Verpackung

Eingesetzte Kunststoffe müssen frei von halogenierten organischen Verbindungen sein.

Wer Verpackungen in Verkehr setzt, hat diese entweder selbst zurückzunehmen und zu verwerten oder nachweislich an einem Sammel- und Verwertungssystem teilzunehmen. Es gelten die Bestimmungen der Verpackungsverordnung [13].

3 Deklaration

3.1 Standortansprüche und Pflegehinweise für die Pflanze

Eine Pflanzanleitung sowie Informationen zu Ansprüchen an den Standort, Pflege und Gefährdung des Menschen durch giftige Pflanzenteile sind in geeigneter Weise beim Verkauf an- und mitzugeben.

Wenn in der Zierpflanzenproduktion ein Langzeitdünger verwendet wurde, muss sinngemäß folgende Information für den Konsum bereitstehen:

„Enthält einen Langzeitdünger, der bis ... (Monat / Jahr) wirkt.“

Informationen zu nachhaltigen Möglichkeiten der Düngung und des Pflanzenschutzes sind in geeigneten Medien zur Verfügung zu stellen.

Auf Informationsschildern muss, neben normativen Bezeichnungen gemäß ÖNORM L 1110 [14], das Österreichische Umweltzeichen abgebildet werden.

3.2 Zeichenanbringung

Mit dem Umweltzeichen darf nur das jeweilige Produkt, auf welches die in der Richtlinie festgelegten Kriterien zutreffen, gekennzeichnet werden.

Die Abgrenzung zu Produkten welche nicht richtlinienkonform produziert werden, muss deutlich gegeben sein.

4 Mitgeltende Normen, Gesetze und sonstige Regelungen

Die nachstehend angeführten Dokumente enthalten Festlegungen, die Bestandteil dieser Umweltzeichen-Richtlinie sind. Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Datierete Verweisungen anderer Dokumente erfassen spätere Änderungen oder Überarbeitungen der Publikation nicht. Bei undatierten Verweisungen ist die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokumentes anzuwenden.

Österreichische Gesetze können unverbindlich unter <http://www.ris.bka.gv.at/auswahl/> abgefragt werden ¹.

¹ Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Rechtsinformationssystems wird keine Haftung übernommen. Es ist ausschließlich der Wortlaut der im Bundes-, Landesgesetzblatt oder anderen Publikationsorganen verlautbarten Rechtsvorschriften ausschlaggebend.

Der aktuelle Stand von Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union ist unter folgender Internetadresse abrufbar:

<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

- [1] BGBl. Nr. 513/1994, Düngemittelgesetz, vom 12. Juli 1994
- [2] BGBl. II Nr. 100/2004, Düngemittelverordnung, vom 27. Februar 2004
- [3] BGBl. II Nr. 292/2001, Kompostverordnung, vom 14. August 2001
- [4] Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

- [5] BGBl. I Nr. 10/2011, Pflanzenschutzmittelgesetz, vom 15. Februar 2011
- [6] Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- [7] ÖNORM L 1122; Baumkontrolle und Baumpflege, vom 1. August 2011
- [8] Leitfaden AWK des Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW): <http://www.bmlfuw.gv.at/greentec/abfall-ressourcen/betriebliche-abfallwirtschaft/konzepte/awkleitfaden.html>

- [9] VERORDNUNG (EG) Nr. 1221/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG
EMAS: http://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/emas/Rechtstexte/EMAS-Verordnung.html

- [10] ÖNORM EN ISO 14001, Umweltmanagementsysteme – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung, vom 15. November 2015
- [9] ÖNORM EN ISO 11469, Kunststoffe – Sortenspezifische Identifizierung und Kennzeichnung von Kunststoff-Formteilen, vom 15. Jänner 2017

- [10] ÖNORM EN ISO 1043-1, Kunststoffe – Kennbuchstaben und Kurzzeichen – Teil 1: Basis-Polymere und ihre besonderen Eigenschaften, vom 15. Februar 2012/Änderung 1. August 2016
- [11] Verordnung BGBl II. 184 /2014 des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen und bestimmten Warenresten (Verpackungsverordnung 2014)

VerpackungsVO: https://www.bmlfuw.gv.at/greentec/abfall-ressourcen/abfall-altlastenrecht/awg-verordnungen/awg_vo.html

- [14] ÖNORM L 1110; Pflanzen - Güteanforderungen, Anzuchtformen und Sortierungsbestimmungen, vom 1. November 2017

ANHANG 1

PFLANZENSCHUTZMITTEL UND ANDERE MITTEL ZUR BEKÄMPFUNG VON SCHADORGANISMEN (EU-VO 834/2007)

1. Pflanzenschutzmittel

Allgemeine Bedingungen für alle Erzeugnisse, die aus den nachstehend genannten Wirkstoffen bestehen bzw. diese enthalten:

- Verwendung gemäß den Bestimmungen in Anhang I;
- nur gemäß spezifischen Rechtsvorschriften für Pflanzenschutzmittel, die im Mitgliedstaat für die Anwendung des Erzeugnisses gelten (gegebenenfalls (*)).

1. Substanzen pflanzlichen und tierischen Ursprungs

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Azadirachtin aus <i>Azadirachta indica</i> (Neembaum)	
Grundstoffe	Nur Grundstoffe im Sinne von Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ , die unter die Definition des Begriffs ‚Lebensmittel‘ in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ fallen und pflanzlichen oder tierischen Ursprungs sind. Substanzen, die nicht zur Verwendung als Herbizide, sondern nur zur Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten bestimmt sind.
Bienenwachs	Einsatz nur beim Baumschnitt/als Wundverschlussmittel.
Hydrolysiertes Eiweiß, ausgenommen Gelatine	
Laminarin	Der Tang wird entweder gemäß Artikel 6d ökologisch/biologisch angebaut oder gemäß Artikel 6c nachhaltig geerntet.
Pheromone	Einsatz nur in Fallen und Spendern.
Pflanzenöle	Alle Verwendungen zugelassen, außer als Herbizid.
Pyrethrine aus <i>Chrysanthemum cinerariaefolium</i>	
Pyrethroide (nur Deltamethrin oder Lambda- Cyhalothrin)	Einsatz nur in Fallen mit spezifischen Lockmitteln und nur gegen Befall durch <i>Bactrocera oleae</i> und <i>Ceratitis capitata</i> Wied.
Quassia aus <i>Quassia amara</i>	Einsatz nur als Insektizid, Repellent
Repellents (Wahrnehmung über den Geruchssinn) tierischen oder pflanzlichen Ursprungs/ Schafs Fett	Anwendung nur auf ungenießbaren Pflanzenteilen und soweit das Pflanzenmaterial nicht von Schafen oder Ziegen aufgenommen wird.

(1) Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

(2) Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

2. Mikroorganismen oder von Mikroorganismen erzeugte Substanzen

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Mikroorganismen	Kein GVO-Ursprung.
Spinosad	

3. Andere als die unter den Nummern 1 und 2 genannten Substanzen

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Aluminiumsilicat (Kaolin)	Lockmittel nur in Fallen
Calciumhydroxid	Einsatz als Fungizid nur bei Obstbäumen, einschließlich in Obstbaumschulen, zur Bekämpfung von <i>Nectria galligena</i>
Kohlendioxid	
Kupferverbindungen in Form von: Kupferhydroxid, Kupferoxychlorid, Kupferoxid, Kupferkalkbrühe (Bordeauxbrühe) und dreibasischem Kupfersulfat	Bis zu 6 kg Kupfer je Hektar und Jahr. Bei mehrjährigen Kulturen können die Mitgliedstaaten abweichend von Absatz 1 vorsehen, dass die 6-kg-Begrenzung für Kupfer in einem gegebenen Jahr überschritten werden kann, sofern die über einen Fünfjahreszeitraum, der das betreffende Jahr und die vier vorangegangenen Jahre umfasst, tatsächlich verwendete Durchschnittsmenge 6 kg nicht überschreitet
Ethylen	
Fettsäuren	Alle Verwendungen zugelassen, außer als Herbizid.
Eisen-III-Phosphat (Eisen-III-Orthophosphat)	Präparate, die zwischen die Kulturpflanzen flächig ausgestreut werden.“
Kieselgur (Diatomeenerde)	
Schwefelkalk (Calciumpolysulfid)	
Paraffinöl	
Kaliumhydrogencarbonat (Kaliumbicarbonat)	
Quarzsand	
Schwefel	

ANHANG 2

An den VKI
Verein für Konsumenteninformation
Bereich Untersuchungen / Umweltzeichen
Linke Weinzeile 18
1060 WIEN

Fax + 43 1 588 77-73
E-Mail: ostreif@vki.at

Angaben zum Antragsteller:

Firma:
Adresse:
Ansprechpartner:
Produktionsstätte:
Telefon: FAX:
E-Mail:

Angaben zum Einsatz eines „Notfallmittels“:

befallene Zierpflanze:
Schädling:
zu behandelnde Fläche: Pflanzenanzahl:
bisher getätigte Maßnahmen:
.....
.....
Präparat: Aufwandmenge:
Begründung:
.....
.....

..... ,
(Ort) (Datum) (Unterschrift)